

Verordnung über die nach dem Sprengstoffgesetz zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 30.06.2025

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.09.2025 (Brem.GBl. S. 674)

Fundstelle: Brem.GBl. 1998, 333

Gliederungsnummer: 7101-g-1

Aufgrund des [§ 79 Abs. 3 des Bremischen Polizeigesetzes](#) vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141,301-205-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1995 (Brem.GBl. S. 307) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Zulassung und weitergehende Anforderungen

(1) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist zuständig für weitergehende Anforderungen nach § 5 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530) geändert worden ist. Für den Bereich des Bergwesens liegt diese Zuständigkeit bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

(2) Bauartzulassungen nach § 17 Abs. 4 bis 6 des Sprengstoffgesetzes nach Absatz 1 erteilt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

§ 2

Erlaubnisbehörden

(1) Für die Erteilung von Erlaubnissen für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Sprengstoffgesetz) sind für den Bereich des Bergwesens das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld und im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter zuständig.

(2) Für die Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen (§ 15 Abs. 6 Sprengstoffgesetz) sind die Gewerbeaufsichtsämter zuständig.

(3) Lagergenehmigungen (§ 17 Abs. 1 bis 3 Sprengstoffgesetz) erteilen die Gewerbeaufsichtsämter.

(4) Erlaubnisse zum Erwerb und zum Umgang von explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Sprengstoffgesetz) erteilen die Gewerbeaufsichtsämter.

§ 3

Aufgaben der Erlaubnisbehörden

Die in [§ 2](#) bestimmten Erlaubnisbehörden haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches als Erlaubnisbehörden folgende Aufgaben:

1. Abnahme von Prüfungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Sprengstoffgesetz),
2. Erteilung von Fristverlängerungen (§ 11 Sprengstoffgesetz),
3. Entgegennahme von Anzeigen über die Fortsetzung des Betriebes (§ 12 Abs. 1 Sprengstoffgesetz),
4. Untersagung der Fortsetzung des Betriebes (§ 12 Abs. 2 Sprengstoffgesetz),
5. Entgegennahme von Anzeigen über die Betriebsaufnahme und über Änderungen (§ 14 Sprengstoffgesetz),
6. Erteilung von Befähigungsscheinen (§ 20 Sprengstoffgesetz),
7. Entgegennahme von Anzeigen hinsichtlich verantwortlicher Personen (§ 21 Abs. 4 Sprengstoffgesetz),
8. Erteilung von Ausnahmen für das Reisegewerbe (§ 22 Abs. 4 Sprengstoffgesetz),
9. Erteilung von Ausnahmen von dem Alterserfordernis (§ 27 Abs. 5 Sprengstoffgesetz),
10. Erlaß von Anordnungen (§ 32 Abs. 5 Sprengstoffgesetz),
11. Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes nach [§ 1 Abs. 1](#),
12. Entgegennahme von Anzeigen über den Verlust von Erlaubnisbescheiden oder Befähigungsscheinen sowie deren Ungültigkeitserklärung (§ 35 Sprengstoffgesetz),
- 13.

Verlangen auf Änderung bereits errichteter oder genehmigter Lager (§ 48 Sprengstoffgesetz).

§ 4 Überwachungsbehörden

(1) Überwachungsbehörden (§ 30 Sprengstoffgesetz) sind

1. für den Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen im Bereich des Bergwesens das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld, im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter,
2. für die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe im Hafengebiet im Sinne des [Bremisches Hafenbetriebsgesetzes](#) die Hafenbehörde, im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter; [§ 7 Abs. 1 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes](#) und [§ 41 Abs. 4 der Bremischen Hafenordnung](#) bleiben unberührt.

(2) Bei dem Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe dürfen die Polizeibeamten Transportfahrzeuge zu Wasser und zu Lande zum Zwecke der Kontrolle anhalten. Sie haben dabei die Befugnisse nach § 31 des Sprengstoffgesetzes nach [§ 1 Abs. 1](#).

§ 5 Aufgaben der Überwachungsbehörden

Die in [§ 4](#) bestimmten Überwachungsbehörden haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches als Überwachungsbehörden folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme von Anzeigen über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen sowie über Unfälle mit diesen Stoffen (§ 26 Sprengstoffgesetz),
2. Erlaß von Anordnungen (§ 32 Abs. 1 und 2 Sprengstoffgesetz),
3. Erlaß von Verbotsverfügungen (§ 32 Abs. 3 und 4 Sprengstoffgesetz),
4. Erlaß von Beschäftigungsverboten (§ 33 Sprengstoffgesetz).

§ 6

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht übt für den Bereich des Bergwesens die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und im übrigen die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz aus.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die nach dem Sprengstoffgesetz zuständigen Behörden vom 8. August 1977 (Brem.GBl. S. 280 - 7101-g-1) außer Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den 17. November 1998

Der Senat